

An den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach
Kurt-Schumacher-Straße 23
60311 Frankfurt am Main

(Einzureichen über die Dienststelle)

Antrag auf Entschädigung von Verdienstaussfall gem. § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name und Vorname des/der Antragsteller/in (bitte in Blockschrift)

Dienststelle / Abteilung

Hiermit beantrage ich die Entschädigung von Verdienstaussfall gem. § 56 Abs. 1a
Infektionsschutzgesetz für die Betreuung meines Kindes / meiner Kinder

(Name und Alter des Kindes / der Kinder)

für den Zeitraum von _____ bis _____

Zur Begründung mache ich folgende Angaben:

Haben Sie bereits die Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung mit Lohnfortzahlung über § 53 Abs. 6 KDO hinausgehend für bis zu 10 Tage in Anspruch genommen?	
Haben Sie Mehrarbeit bzw. Überstunden vollständig abgebaut, die Sie vor Ausbruch der Corona-Krise geleistet hatten?	
Haben Sie bereits den Ihnen ggf. zustehenden Resturlaub für das Jahr 2019 vollständig genommen?	
Haben Sie bereits 1/3 des Ihnen zustehenden Jahresurlaubs 2020 genommen?	
Hat der andere sorgeberechtigte Elternteil bereits einen Antrag nach § 56 Abs. 1a IfSG gestellt oder beabsichtigt er/sie einen solchen zu stellen?	
Gehören Sie oder der andere sorgeberechtigte Elternteil zu einer systemrelevanten Berufsgruppe, gem. § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020?	

Welche Schließtage bzw. beweglichen Ferientage sind im restlichen Schuljahr 2019/2020 von der Kita bzw. der Schule Ihres Kindes festgelegt? (Bitte Nachweis, z.B. Ausdruck Schulkalender, beifügen).	
Falls Ihr Kind älter als elf Jahre alt ist: Wie begründet sich der besondere Betreuungsbedarf?	
<p>Schildern Sie hier, ob und weshalb Sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind / Ihre Kinder sicherstellen können. Bitte schildern Sie hier auch die berufliche Situation des anderen sorgeberechtigten Elternteils sowie dessen Beitrag zur Kinderbetreuung während der Arbeitszeit (ggf. Beiblatt verwenden).</p>	

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass im Fall von unrichtigen Angaben meinem Arbeitgeber keine Erstattung der angefallenen Lohnkosten gewährt wird.

Für die beantragten Leistungen werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin/wir sind mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift _____

§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz lautet:

„Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstausschlag, erhalten sie eine Entschädigung in Geld. Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.“

Daraus lassen sich folgende Voraussetzungen ableiten:

1. Behördliche Schließung von Kita oder Schule.
2. Kind maximal 12 Jahre alt oder mit besonderen Einschränkungen.
3. Erwerbstätige Person muss Betreuung selbst übernehmen, weil keine anderweitige, zumutbare Betreuung möglich.
4. Dies muss sie mit Begründung darlegen.
5. Deshalb erleidet sie Verdienstausschlag.
6. Gilt nicht im Zeitraum von Ferien / beweglichen Ferientagen.

Die sogenannten systemrelevanten Berufe gem. der zweiten Corona Verordnung finden Sie auf der Website des Landes Hessen www.hessen.de unter diesem Link

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/lesefassung2.coronavo_2.pdf